

UVZ-NR.

H 5799/22

**VERGLEICHS- UND REALISIERUNGSVEREINBARUNG  
BAHNANLAGEN STARNBERG BAHNHOF SEE**

Heute, den zweiundzwanzigsten Dezember

zweitausendzweiundzwanzig

- 22. Dezember 2022 –

errichtete ich,



mit dem Amtssitz in München, in der Geschäftsstelle in München,

 diese Urkunde.

Dabei waren anwesend:

- (1) Herr Patrick Janik,  
[REDACTED]  
geschäftsansässig am Vogelanger 2, 82319 Starnberg  
hier handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als erster Bürgermeister für die  
**Stadt Starnberg,  
Vogelanger 2, 82319 Starnberg,**  
und
- (2) [REDACTED]  
[REDACTED]  
geschäftsansässig: Richelstrasse 1, 80634 München,  
hier handelnd nicht im eigenen Namen, sondern aufgrund notariell beglaubigter  
Vollmacht vom 07.07.2022 für die  
**DB Netz AG,  
Adam-Riese-Straße 11-13, 60327 Frankfurt am Main;**  
welche heute in Urschrift vorliegt und dieser Urkunde in hiermit beglaubigter Kopie  
beigefügt ist,
- (3) [REDACTED]  
[REDACTED]  
geschäftsansässig Deutsche Bahn AG, Richelstr. 3, 80634 München,  
hier handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als vollmachtlose Vertreterin für  
a) **DB Station&Service AG,  
Europaplatz 1, 10557 Berlin;**  
b) **Deutsche Bahn AG,  
Potsdamer Platz 2, 10785 Berlin**  
jeweils vorbehaltlich deren Genehmigung in entsprechender Form, deren Eingang  
beim beurkundenden Notar als allen Beteiligten mitgeteilt gelten und damit  
rechtswirksam sein soll.

Die Erschienenen beurkunden auf Wunsch folgende

**VERGLEICHS- UND REALISIERUNGSVEREINBARUNG  
BAHNANLAGEN STARNBERG BAHNHOF SEE**

in Bezug auf die Umgestaltung der Bahnanlagen am Bahnhof See in Starnberg und  
den Rechtsstreit vor dem Verwaltungsgericht in München, [REDACTED]  
[REDACTED]

Die vorgenannten Parteien werden nachfolgend auch wie folgt genannt:

- (1) auch „**Stadt Starnberg**“,  
(2) bis (4) – einzeln und gemeinsam - auch „**DB**“ oder „**DB-Gesellschaft**“,  
(1) bis (4) jeweils „**Partei**“ und gemeinsam auch „**Parteien**“.

Soweit in dieser Vereinbarung auf **DB** verwiesen wird, betrifft dies entweder die Parteien **(2)** bis **(4)** oder auch nur eine oder zwei der Parteien **(2)** bis **(4)**, je nachdem, welcher Aufgabenbereich der jeweiligen DB-Gesellschaft betroffen ist.

## **1. PRÄAMBEL**

- 1.1 Die Rechtsvorgängerin der DB, die Deutsche Bundesbahn und die Stadt Starnberg, haben am 23. Januar 1987 [REDACTED] eine Vereinbarung über eine grundlegende Neugestaltung der Bahnanlagen am Bahnhof See in Starnberg sowie die Errichtung eines neu zu bauenden Bahnhofs Starnberg Nord samt P + R Anlage geschlossen sowie hierzu am 19. Februar 1987 einen 1. Nachtrag [REDACTED], am 11./29. Januar 1990 eine Planungsvereinbarung und am 08. Mai 2006 unter der [REDACTED] einen 2. Nachtrag (vorgenannte Verträge werden nachfolgend auch „Ursprungsverträge“ genannt). In Zusammenhang mit und aufgrund der geplanten Umsetzung der Maßnahmen schlossen die Parteien zahlreiche weitere Vereinbarungen, insbesondere die in [REDACTED] aufgelisteten (nachfolgend auch „Folgeverträge“). Ursprungsverträge und Folgeverträge werden nachfolgend auch „Bestandsverträge“ genannt.
- 1.2 Die in den Ursprungsverträgen enthaltenen Maßnahmen wurden teilweise umgesetzt (insbesondere Errichtung Bahnhof Starnberg Nord); die geplante Umsetzung der Neugestaltung der Bahnanlagen am Bahnhof See erfolgte bislang nicht.
- 1.3 Da die Verjährung der wechselseitigen Ansprüche mit Ablauf des Jahres 2017 drohte, haben die Parteien am 15.12.2017 mit Urkunde des Notars [REDACTED] eine Mediationsvereinbarung abgeschlossen und entsprechend dieser Mediationsvereinbarung noch im Dezember 2017 Güteanträge bei der IHK München auf Durchführung eines Mediationsverfahren gestellt. Das Mediationsverfahren wurde in den Jahren 2018 und 2019 durchgeführt, aber nicht mit einer gütlichen Einigung zum Abschluss gebracht.
- 1.4 Mit Schreiben vom 10.07.2019 hat die DB das Mediationsverfahren beendet und der Stadt Starnberg mit Schreiben vom 29.07.2019 ein finales Angebot zur Umsetzung der vertraglich vereinbarten Maßnahmen aus den Ursprungsverträgen unterbreitet, das seitens der Stadt Starnberg nicht angenommen wurde.
- 1.5 Mit Schriftsatz vom 23.12.2019 hat die DB Klage vor dem Verwaltungsgericht München erhoben und neben Feststellungsanträgen die Stadt Starnberg auf Zahlung von [REDACTED] verklagt.
- 1.6 Trotz Klageerhebung haben die Parteien weiter an einer außergerichtlichen Lösung gearbeitet und wollen nun mit dieser Vergleichsvereinbarung verbindlich die Beendigung des Rechtsstreits vereinbaren und im Wege gegenseitigen Nachgebens die Neugestaltung der Bahnanlagen am Bahnhof See endgültig und umfassend regeln. Die Realisierung der in dieser Vereinbarung beschriebenen

baulichen Maßnahmen am Bahnhof See, Bahnhof Nord und am künftigen Betriebsbahnhof (Ziff. 3, 4 und 5) jeweils samt angrenzender Maßnahmen werden nachfolgend auch „**Projekt**“ genannt.

- 1.7 Anknüpfend an die Durchführung des Projektes beabsichtigt die Stadt Starnberg die Entwicklung von städtebaulichen Nachfolgeprojekten zur Neugestaltung der Innenstadt und der Seepromenade unter Einbeziehung von freiwerdenden Bahnflächen. Die Parteien stimmen in dem Ziel überein die Inanspruchnahme von Flächen für den Bahnbetrieb auf das nach den Anforderungen des Bahnbetriebs notwendige Mindestmaß zu reduzieren, um die Möglichkeiten für die städtebauliche Entwicklung der Stadt Starnberg zu optimieren.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien was folgt:

## **2. GEGENSTAND DER VEREINBARUNG**

Die Parteien wollen mit dieser Vergleichs- und Realisierungsvereinbarung (nachfolgend: „**Vereinbarung**“ oder „**Vergleichsvereinbarung**“) folgende Themen regeln:

- 2.1 Neugestaltung der Bahnanlagen am Bahnhof See
- 2.2 Errichtung eines Betriebsbahnhofs südlich des Bahnhofs See samt dazugehöriger Infrastruktur (-anbindung, etc.)
- 2.3 Verlegung des Regionalhalts vom Bahnhof See an den Bahnhof Nord samt den dazugehörigen Baumaßnahmen.
- 2.4 Zuständigkeiten betreffend die Durchführung der baulichen Maßnahmen
- 2.5 Grunderwerb für die Umsetzung der Maßnahmen
- 2.6 Abwicklung der baulichen Maßnahmen
- 2.7 Interimszeit bis zur Fertigstellung der Baumaßnahmen
- 2.8 Übertragung der nicht mehr betriebsnotwendigen Grundstücke an die Stadt Starnberg
- 2.9 Kooperationsverpflichtung
- 2.10 Zeitplan
- 2.11 Beantragung von Fördermitteln bei Dritten
- 2.12 Finanzierung und Kostenträgerschaft der Maßnahmen
- 2.13 Freistellung von Ansprüchen Dritter

- 2.14 Teilbeendigung / Aufhebung der Bestandsverträge
- 2.15 Klagerücknahme
- 2.16 Rechtsausführungen
- 2.17 Kostentragung
- 2.18 Regelungen zu Leistungsstörungen / Pflichtverletzungen / Scheitern der Umsetzung / Sonderkündigungsrecht der Stadt Starnberg
- 2.19 Lenkungskreis
- 2.20 Sonstiges.

### 3. NEUGESTALTUNG DER BAHNANLAGEN AM BAHNHOF SEE

Die am Bahnhof See umzusetzende Neugestaltung der Bahnanlagen ergibt sich aus der als [REDACTED] beigefügten Plandarstellung. Die bestehenden Gleisanlagen werden auf drei Durchfahrtsgleise, wovon die außenliegenden Gleise mit Außenbahnsteigen versehen werden, reduziert. Die Bahnsteige sind barrierefrei mit außenliegenden Rampen und einer Bahnsteignutzlänge von 210 Metern (Höhe 96 cm über Schienenoberkante) auszuführen. Das mittige Gleis dient als Überholgleis und hat keinen Anschluss an eine Bahnsteigkante. Die Durchfahrt erfolgt mit einer Höchstgeschwindigkeit von max. 60 km/h. Weitere Details der Ausführung ergeben sich aus der als **Anlage 3.2** beigefügten funktionalen Beschreibung. Zur Störfallsicherung wird im südlichen Bereich ein Weichentrapez ausgeführt, [REDACTED]  
[REDACTED]

### 4. ERRICHTUNG DES BETRIEBSBAHNHOF

#### 4.1 Errichtung Betriebsbahnhof

Zwischen [REDACTED] wird ein Betriebsbahnhof bestehend aus einem mittig angeordneten, nördlich an beide Richtungsgleise angeordneten Wende- und Abstellgleis mit einer Nutzlänge von mindestens 210 m für von München kommende Züge (zur überschlagenen Wende) errichtet. Die Ausführung erfolgt gemäß der als [REDACTED] zu dieser Vereinbarung beiliegenden Plandarstellung und der als **Anlage 4.1-b** beigefügten funktionalen Beschreibung. Der Betriebsbahnhof ist mit Beleuchtung, Sanitäranlagen für das Eisenbahnpersonal und einer Umzäunung zu versehen. [REDACTED]  
[REDACTED]

#### 4.2 Öffentliche Erschließung

Der Betriebsbahnhof wird von einer über [REDACTED] führenden Stichstraße mit Wendehammer am Ende für Instandhaltungsarbeiten und

Rettungsfahrzeuge erschlossen (siehe Darstellung in [REDACTED]). Diese Stichstraße ist barrierefrei, diskriminierungsfrei und beleuchtet auszuführen. Nach Inbetriebnahme trägt die Verkehrssicherungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungspflicht für die Stichstraße einschließlich der Pflicht zum Räumen und Streuen die Stadt Sarnberg.

## 5. VERLEGUNG REGIONAL-HALT AN DEN BAHNHOF NORD

Die Bahnsteige am Bahnhof Nord werden in nördlicher Richtung um zwei Außenbahnsteige mit einer Länge von ca. 300 m und einer Höhe (zur Schienenoberkante) von 76 cm für den künftigen Regionalhalt gemäß der als [REDACTED] beigefügten schematischen Darstellung verlängert. Die bestehenden Bahnsteige mit 96 cm Höhe für den S-Bahn Halt werden auf eine Nutzungslänge von 210 m gekürzt. Die beiden Bahnsteige (76 cm und 96 cm) werden mit einer Rampe (barrierefrei) verbunden. Zur Störfallsicherung wird im nördlichen Bereich ein Weichentrapez ausgeführt, [REDACTED]. [REDACTED]. Weitere Details ergeben sich aus der als **Anlage 5-b** dieser Vereinbarung beigefügten funktionalen Beschreibung. Der nachträgliche Bau einer Unterführung im Bereich des Regionalhaltes wird planerisch berücksichtigt (siehe Skizze in [REDACTED]).

## 6. ZUSTÄNDIGKEITEN BETR. DIE DURCHFÜHRUNG DER BAULICHEN MAßNAHMEN

### 6.1 Maßnahmen innerhalb des Bahnbereichs

Die DB (oder von ihr beauftragte Dritte) führt nach Abschluss dieser Vereinbarung die weitere Planung und die Baumaßnahmen innerhalb des Bereichs der vorhandenen oder neu entstehenden Bahnanlagen im eigenen Namen und in eigener Trägerschaft durch. Die DB kann hierfür Verträge mit Dritten (hierzu gehören auch konzernzugehörige bzw. verbundene Unternehmen nach §§ 15 ff. AktG) nach eigenem Ermessen abschließen und vollziehen. Umfasst sind insoweit alle Maßnahmen im Zusammenhang mit der Neugestaltung der Bahnanlagen, wie in Ziff. 3, 4 und 5 dieser Vereinbarung beschrieben und /oder die sich aus nachlaufenden Verträgen, der Weiterentwicklung des Projektes, der Fortschreibung der Planung und/oder den Ergebnissen der Genehmigungen (insbesondere Planfeststellungsbeschlüssen, und Verkehrliche Aufgabenstellung der Bayerischen Eisenbahngesellschaft auch „BEG-VAST“) ergeben. Diese von der DB durchgeführten Maßnahmen werden nachstehend auch die „**DB-Maßnahmen**“ genannt. Die Kostentragung für alle diese Maßnahmen ergibt sich aus Ziff. 14.

### 6.2 Maßnahmen außerhalb des Bahnbereiches

a.) Die Stadt Sarnberg führt auf eigene Kosten und eigenes Risiko alle weiteren Planungen und Baumaßnahmen außerhalb der Bahnanlagen aus, soweit diese

für die Errichtung und den Betrieb der in Ziff. 3, 4 und 5 beschriebenen Maßnahmen erforderlich sind und nicht durch die DB ausgeführt werden. Hierzu gehören bspw. Infrastrukturmaßnahmen, wie Zuwege (z.B. zum Betriebsbahnhof (Ziff. 4.2) und notwendige Verkehrsanlagen, wie Fahrrad- und Behindertenstellplätze sowie die Straßenüberführung (SÜ) [REDACTED]. Die Ausführung dieser Leistungen sind für die Realisierung des Projektes erforderlich.

- b.) Die Stadt Starnberg führt ferner außerhalb der Regelungen dieses Vertrages auf eigene Kosten und eigenes Risiko alle Maßnahmen der weiteren städtebaulichen Entwicklung durch (Bahnhofsvorplatz, Seepromenade, Busbahnhof, Parkplätze, etc.). Für diese Maßnahmen gelten die Regelungen dieses Vertrages nicht.

## **7. ERFORDERLICHER GRUNDERWERB FÜR DIE UMSETZUNG DER MAßNAHMEN**

Soweit für die Realisierung der in dieser Vereinbarung beschriebenen Maßnahmen für die Bahnanlagen samt zugehöriger Infrastruktur (Ziff. 3, 4 und 5) Grundstücksflächen und etwaige Rechte an fremden Grundstücken (z.B. für erforderliche Rückverankerungen) benötigt werden, ist die Stadt Starnberg verpflichtet, diese Flächen und Rechte zu beschaffen und – soweit diese für die Errichtung der Bahnanlagen benötigt werden - an die DB oder eine von dieser benannten Gesellschaft in rechtlicher Hinsicht lastenfrei, insbesondere frei von Rechten Dritter, ansonsten wie sie stehen und liegen zu übereignen und/oder die Rechte der DB einzuräumen. Als Muster für den jeweiligen Vertrag für die Übereignungsvorgänge ist das beiliegende Muster in [REDACTED] zu verwenden. Soweit diese Flächen und Rechte zwar nicht für die Errichtung der hier beschriebenen Bahnanlagen, aber für deren Betrieb benötigt werden (z. B. Stichstraße zum Betriebsbahnhof), müssen diese Flächen und Rechte nicht der DB oder einer von dieser benannten Gesellschaft übereignet werden. Die Stadt Starnberg hat aber sicherzustellen, dass diese Flächen und Rechte für die hier beschriebenen Nutzungen dauerhaft zur Verfügung stehen.

Die nach heutigem Kenntnis- und Planungsstand betroffenen Grundstücke, die an die DB zu übertragen sind, sind in der [REDACTED] zu dieser Vereinbarung dargestellt. Die endgültige Festlegung der zu übereignenden Grundstücke erfolgt einvernehmlich durch die Parteien, insbesondere nach Maßgabe der Regelungen unter Ziff. 11 (Kooperationsvereinbarung), spätestens nachdem das Planfeststellungsverfahren abgeschlossen sein wird.

Sobald die endgültige Größe, Lage und der Zuschnitt der benötigten Grundstücke feststehen, werden die Parteien die entsprechenden Grundstücksübertragungsverträge auf Grundlage des Musters in [REDACTED] notariell beurkunden lassen. Die DB ist berechtigt, den Erwerber (die erwerbende Gesellschaft) zu benennen. Alle von der DB zu tragenden Kosten für den Erwerb (z.B. Kaufpreis, Nebenkosten,

etc.) sowie Kosten für die Herrichtung der Grundstücke (z.B. Beseitigung von Altlasten, Verunreinigungen, Kampfmittel oder sonstige Belastungen) gelten als Kosten für das Projekt und fallen unter Ziff. 14.

Soweit die Grundstücke oder Teilflächen davon nur vorübergehend für die Umsetzung der Baumaßnahmen benötigt werden (z.B. für Baustellenlogistik), hat die Stadt Sarnberg dafür Sorge zu tragen, dass diese Flächen für die vorübergehende Nutzung zur Verfügung stehen.

Für den Fall, dass der Grunderwerb, insbesondere an fehlenden Einigungen mit Dritten oder Nichterteilung erforderlicher Genehmigungen, scheitert und auch nicht im Wege der Enteignung erreicht werden kann, gelten die Regelungen unter Ziff. 11.3 und 20.2. Die Vereinbarungen zur Kostentragung gemäß Ziff. 14 bleiben unberührt.

## **8. ABWICKLUNG DER MAßNAHMEN**

### **8.1 Fortentwicklung der Planung**

Die Parteien sind sich der Tatsache bewusst, dass die in dieser Vereinbarung beschriebenen baulichen Maßnahmen auf Basis der heute vorliegenden Kenntnisse ein frühes, vorläufiges Planungsstadium aufweisen und im Zuge der weiteren Bearbeitung fortentwickelt und weiter geplant werden müssen. Diese Fortentwicklung erfolgt in Abstimmung mit den relevanten zuständigen Stellen (z.B. EBA, BEG). Daraus können sich sowohl in Bezug auf die genauen örtlichen Lagen als auch in Bezug auf die konkrete Ausführung und die Kosten Änderungen ergeben. Dies ist den Parteien bewusst und wird als vertragsgemäß anerkannt. Die sich daraus ergebenden Inhalte (z.B. auch aufgrund der BEG-VAST) gelten als vertragsgemäß. Die von der Stadt Sarnberg gemäß Ziff. 6.2 lit. a) auszuführenden Maßnahmen werden im Rahmen der Planung der von der DB auszuführenden Maßnahmen bei Bedarf weiter konkretisiert.

### **8.2 Regelwerke**

Sämtliche Gleis- und Bahnanlagen, sowie die damit in Zusammenhang stehenden weiteren baulichen Anlagen, werden – sofern und soweit ein Planfeststellungsbeschluss keine entgegenstehende Regelungswirkung entfaltet – entsprechend den für die Errichtung von Bahnanlagen gültigen und anwendbaren Regelwerken und Normen ausgeführt.

### **8.3 Ausführung der baulichen Maßnahmen**

Mit den Bau- und weiteren Planungsarbeiten soll nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens (Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses) begonnen werden. Sollte sich die Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses z.B. wegen gegen diesen erhobener Klagen verzögern, werden sich die Parteien gemäß Ziff. 11 abstimmen, ob und ggfls. wann mit den Maßnahmen bereits vor Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses begonnen wird.



#### 8.4 Nachbarzustimmung

Die Parteien stimmen den in Ziff. 3 bis 5 beschriebenen baulichen Maßnahmen im Sinne einer nachbarlichen Zustimmung zu und verpflichten sich, diese Zustimmung auch den Genehmigungsbehörden gegenüber zu wiederholen und verzichten darauf, (i) gegen eine Genehmigung oder einen Vorbescheid, welcher ein Vorhaben genehmigt, welches dieser Vereinbarung entspricht, Rechtsmittel einzulegen, (ii) in etwaigen Planfeststellungsverfahren Einwendungen zu erheben oder (iii) auf andere Weise gegenüber den Planungs- und Genehmigungsbehörden Bedenken zu erheben.

Sollten sich die baulichen Maßnahmen bis zum Abschluss der Planfeststellungsverfahren mit Zustimmung der Parteien ändern, gilt die vorstehende Verpflichtung auch für die geänderten Maßnahmen.

Die DB verpflichtet sich, in späteren Bauleitplanverfahren für die frei werdenden Bahnflächen nur dann Einwendungen zu erheben, wenn bahnbetriebliche Belange tangiert werden.

### 9. **INTERIMSREGELUNG**

Soweit im Zuge der Umsetzung der Baumaßnahmen vorübergehender Flächenbedarf (z.B. für Baustellenlogistik) erforderlich wird, werden die Parteien einvernehmlich zusammenwirken und in enger Abstimmung die erforderlichen Flächen bestimmen. Die Stadt Starnberg wird nach bestem Bemühen versuchen, diese Flächen der DB und den ausführenden Firmen zur Verfügung zu stellen. Sollte dies nicht gelingen, ist die DB berechtigt, den vorübergehenden Flächenbedarf bei Dritten zu decken. Die Stadt Starnberg hat die DB von allen damit im Zusammenhang stehenden Kosten auf erstes Anfordern freizustellen.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass während der Planungs- und Genehmigungsphase bis zur Durchführung der unter den Ziffern 3 bis 5 beschriebenen Maßnahmen am Bahnhof See eine weitere Verbesserung des Fahrgastkomforts, insbesondere im Hinblick auf Überdachung und barrierefreien Zugang zu den Bahngleisen, angestrebt werden soll. Die Parteien werden hierzu nach Abschluss dieses Vertrages weitere Verhandlungen über mögliche Maßnahmen führen.

Die DB verpflichtet sich, etwaigen umsetzbaren Maßnahmen zuzustimmen und deren Umsetzung zu unterstützen bzw. ermöglichen, wenn diese mit den jeweils geltenden Regelwerken und den Belangen des Bahnbetriebs vereinbar sind und die Stadt Starnberg die Kosten für Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Instandsetzung trägt.

## 10. ÜBERTRAGUNG DER FREI WERDENDEN GRUNDSTÜCKE DER DB AN DIE STADT STARNBERG

- 10.1 Die DB überträgt an die Stadt Sarnberg alle im Flächenumfang des Bereichs Bahnhof See wie in [REDACTED] blau umrandet und dort in der Legende [REDACTED] bezeichnet, künftig (somit nach Realisierung der in dieser Vereinbarung in Ziff. 3, 4 und 5 beschriebenen baulichen Maßnahmen) nicht mehr für den Bahnbetrieb benötigten, nicht betriebsnotwendigen Grundstücke oder Grundstücksteilflächen auf Grundlage zusätzlich abzuschließender Kaufverträge (nachfolgend „frei werdende Grundstücke“). Nach aktuellem Kenntnis- und Planungsstand betrifft dies die in [REDACTED] benannten Grundstücksflächen. In dieser Anlage ist auch der Flächenumfang der Ursprungsverträge dargestellt. Die genaue Festlegung, welche Flächen betroffen sind sowie die Übertragung der Grundstücke, erfolgt nach (i) Vorliegen des jeweiligen bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlusses, (ii) Abschluss der Planung und (iii) interner Machbarkeitsprüfung (früher: Entbehrlichkeitsprüfung) seitens der DB. Dieser Zeitpunkt, über den die DB die Stadt Sarnberg zu informieren hat, wird nachfolgend auch „Bewertungszeitpunkt“ genannt. Dabei ist auch zu prüfen, ob und inwieweit bestehende Rechte gelöscht werden können. Es wird darauf hingewiesen, dass Flächen, auf denen Dienstbarkeiten zu Bahnbetriebszwecken liegen, möglw. nicht (lasten-)frei gestellt werden können. Solche Flächen bleiben betriebsnotwendig. Maßgeblich für die Feststellung der Betriebsnotwendigkeit sind dabei die Erfordernisse des Bahnbetriebs. Das Bestimmungsrecht bezüglich der Grenzen des Kaufgegenstandes gemäß § 315 BGB steht der DB zu. Sie hat dabei auch die städtebaulichen Interessen der Stadt Sarnberg zu berücksichtigen.

- 10.2 Die Übertragung der Grundstücke erfolgt, soweit möglich, freigestellt von grundbuchlichen Belastungen und von Bahnbetriebszwecken sowie frei von sonstigen Rechten Dritter (ausgenommen hiervon sind in allen Fällen nicht löschungsreife Leitungsrechte zugunsten Versorgungsunternehmen sowie Geh-, Fahrt- und Betretungsrechte der Öffentlichen Hand oder der Allgemeinheit sowie sämtliche Rechte zugunsten der DB, die im Zusammenhang mit den geplanten Bahnanlagen oder dem Bahnbetrieb stehen wie z.B. Leitungsrechte oder Anlagenbelassungs- und -betriebsrechte oder Betretungsrechte). Bei Abschluss dieser Vergleichsvereinbarung sind die voraussichtlich zu übertragenden Grundstücke oder Teile davon teilweise mit Festlaufzeiten vermietet. Der aktuelle Stand der vermieteten Grundstücke samt der vereinbarten Laufzeiten ist in [REDACTED] aufgelistet. Bei Neuabschlüssen von Miet- oder Nutzungsverträgen oder Verlängerungen der bestehenden Mietverträge wird die DB dafür Sorge tragen, dass mit den Mietern/Nutzern Kündigungsfristen von maximal einem Jahr oder Festlaufzeiten von maximal einem Jahr vereinbart werden. Längere Festlaufzeiten oder längere Kündigungsfristen bedürfen ab Abschluss dieser Vereinbarung der Zustimmung der Stadt Sarnberg. Soweit Mieter gegen die Kündigung/Vertragsbeendigungen gerichtlich vorgehen, wird die Stadt Sarnberg die Verfahren nach Übertragung fortführen. Die Stadt Sarnberg tritt dann in die bestehende Sach- und Rechtslage ein. Der Stadt Sarnberg ist bekannt, dass die frei werdenden Grundstücke noch nicht gem. § 23 AEG von den Bahnbetriebszwecken freigestellt sind. Die DB wird das Freistellungsverfahren beim Eisenbahn-Bundesamt betreiben. Die DB steht jedoch für die Dauer und den Erfolg des Freistellungsverfahrens nicht ein. Die DB weist darauf hin, dass im Hinblick auf den Erfolg des Freistellungsverfahrens eine Verschmelzung der frei werdenden Grundstücke mit anderen Flurstücken erst nach Abschluss des Freistellungsverfahrens erfolgen darf. Weitere Einzelheiten werden die Parteien in dem jeweiligen separaten Kaufvertrag einvernehmlich festlegen. Alle Kosten im Zusammenhang mit der Freistellung erhöhen den nach nachfolgender Ziffer 10.3 ermittelten Kaufpreis für die Grundstücke/das Grundstück.
- 10.3 Der/die Kaufpreis(e) für die frei werdenden Grundstücke bestimm(t)en sich nach deren Verkehrswert zum Bewertungszeitpunkt zuzüglich der nach Ziffer 10.2 anfallenden Kosten für die Freistellung. Dieser ist von den Parteien nach Treu und Glauben gemeinsam festzulegen und orientiert sich am Bodenrichtwert zum Bewertungszeitpunkt der betroffenen Flächen unter Berücksichtigung der geplanten Bebaubarkeit im Sinne von § 3 Abs. 2 ImmoWertV. Sollten die Parteien hierzu nicht innerhalb von 3 Monaten nach dem Bewertungszeitpunkt eine Einigung erzielt haben, soll ein ö.b.u.v. Sachverständiger für Immobilienbewertung den Kaufpreis verbindlich festlegen. Können die Parteien sich nicht innerhalb von sechs Wochen ab Ablauf der 3-Monats-Frist auf einen Sachverständigen einigen, soll auf Antrag einer Partei der Präsident der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern den Sachverständigen verbindlich für beide Parteien bestimmen. Der vom Sachverständigen festgelegte Kaufpreis ist für die Parteien verbindlich. Die Kosten des vorgenannten Verfahrens zur Kaufpreisbestimmung tragen die Parteien jeweils zur Hälfte (50:50).

- 10.4 Die frei werdenden Grundstücke nebst sämtlichen, etwaigen Baulichkeiten werden verkauft wie sie stehen und liegen. Die Rechte der Stadt Starnberg wegen Sach- und Rechtsmängeln werden ausgeschlossen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Eine bestimmte Größe, Güte oder sonstige Beschaffenheit ist nicht vereinbart, insbesondere auch nicht bezüglich Art und Umfang der Nutzung - in tatsächlicher oder in rechtlicher Hinsicht - und Ertrag, Bebaubarkeit und Verwertbarkeit der frei werdenden Grundstücke. Die Stadt Starnberg hat keine Rechte oder Ansprüche wegen Verunreinigungen der frei werdenden Grundstücke, insbesondere Boden- und Grundwasserverunreinigungen. Den Parteien ist bekannt, dass die frei werdenden Grundstücke in der Vergangenheit zu Bahnzwecken genutzt wurden und daher verunreinigt/belastet sein könnten. Den Parteien ist ferner bekannt, dass belastete Böden abfallrechtliche Relevanz haben können und daher möglicherweise Anforderungen des Abfallrechts zu beachten sind und dies, etwa bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Mehrkosten verursachen könnte. Wird die DB oder ein mit ihr nach § 15 AktG verbundenes Unternehmen oder die Bundesrepublik Deutschland - das Bundeseisenbahnvermögen – nach Wirksamwerden dieser Vereinbarung (Vorliegen der Genehmigungen und Wegfall des Sonderkündigungsrechtes der Stadt Starnberg gem. Ziff. 20.3) aufgrund von Verunreinigungen der frei werdenden Grundstücke öffentlich-rechtlich und/oder privatrechtlich in Anspruch genommen, so verpflichtet sich die Stadt Starnberg, die DB von sämtlichen Kosten einer solchen Inanspruchnahme ohne Einschränkung freizustellen. Etwaige Ausgleichsansprüche der Stadt Starnberg gegenüber den Freigestellten nach § 24 Abs. 2 BBodSchG und/oder § 9 Abs. 2 USchadG sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Verunreinigungen, die zwischen Beurkundung und Besitzübergang durch die DB oder zwischen Beurkundung und Gefahrübergang durch Dritte verursacht werden und die Stadt Starnberg dies nachweist. Die Übertragung von Besitz, Nutzen und Lasten sowie die Eigentumsumschreibung erfolgen Zug um Zug mit - im Hinblick auf das jeweilige Grundstück - vollständiger Zahlung des Kaufpreises. Der jeweilige Kaufpreis ist fällig nach Vorliegen der üblichen Fälligkeitsvoraussetzungen, d.h. Eintragung einer Auflassungsvormerkung, Vorliegen aller für den Vollzug der Eigentumsumschreibung erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Zeugnisse (lediglich mit Ausnahme der Unbedenklichkeitsbescheinigung wegen der Grunderwerbsteuer) und Lastenfreistellung (soweit Belastungen nicht - wie in dieser Vereinbarung geregelt - zu übernehmen sind). Die endgültige Festlegung der Fälligkeitsvoraussetzungen erfolgt im jeweiligen separaten Kaufvertrag. DB optiert nicht zur Umsatzsteuerpflicht. Der Verkauf erfolgt steuerfrei nach § 4 Nr. 9a UStG.
- 10.5 Die Stadt Starnberg ist berechtigt, die Übertragung der frei werdenden Grundstücke an einen von ihr benannten Dritten zu verlangen, sofern (i) die Stadt Starnberg für die Erfüllung aller Verpflichtungen aus den dann noch abzuschließenden Kaufverträgen und den Regelungen in diesem Vertrag (einschließlich der Duldungspflicht nach Ziff. 18.3) vollumfänglich in der Haftung bleibt und (ii) gegen den Dritten als Vertragspartner der DB keine Einwände sprechen (z.B. schlechter Leumund, Sanktionsliste der DB).

- 10.6 Die Übertragung erfolgt aufgrund gesonderter Grundabtretungsverträge (Kaufverträge) gem. dem als [REDACTED] beiliegendem Muster.

## **11. KOOPERATIONSVERPFLICHTUNG**

### **11.1 Kooperationsverpflichtung**

Die Parteien sind sich darüber im Klaren, dass die wechselseitigen Verpflichtungen in dieser Vereinbarung noch nicht abschließend beschrieben und formuliert werden können. Dies ist schon der Tatsache geschuldet, dass bei Abschluss dieser Vereinbarung noch keine (soweit erforderlich) bestandskräftige Baugenehmigung sowie kein Planfeststellungsbeschluss vorliegen und auch die ggf. anteilige Finanzierung durch Fördermittel Dritter noch nicht final feststeht. Die Parteien sind daher zur kooperativen Zusammenarbeit nach Treu und Glauben (§ 242 BGB) verpflichtet und werden die weitere Planung und Finanzierung Hand in Hand in gegenseitiger vertrauensvoller Zusammenarbeit regeln. Sie sind verpflichtet, mit besten Kräften darauf hinzuwirken, dass die weiterführenden Abstimmungen, (Folge-)Verträge und Vereinbarungen im Geiste dieser Vergleichsvereinbarung getroffen, abgeschlossen und vollzogen werden.

### **11.2 Förderpflicht**

In Erfüllung der vorgenannten Kooperationsverpflichtung sind die Parteien verpflichtet, ihre jeweiligen Handlungsbeiträge, seien es Prüfungen, Informationen, Zustimmungen, Abstimmungen, Zahlungen, Mitwirkungen beim Abschluss weiterer Verträge oder sonstige Maßnahmen ohne schuldhaftes Zögern zu erbringen. Die Parteien haben einander gegenseitig regelmäßig über den Stand der Abwicklung dieser Vereinbarung zu informieren.

### **11.3 Anpassungspflicht**

Soweit die Rechte und Pflichten der Parteien in dieser Vereinbarung bei Vollzug der Vereinbarung und/oder der Fortentwicklung des Projekts anzupassen sind (insbesondere wegen der Fortentwicklung der Planung gem. Ziff. 8.1 und/oder unvorhersehbaren Umständen), verpflichten sich die Parteien zur kooperativen Verhandlung und Anpassung der vorliegenden Vereinbarung nach Treu und Glauben (§ 242 BGB). Die Verhandlung und einvernehmliche Anpassung dieser Vereinbarung sind in jedem Fall vorrangig gegenüber etwaigen Rechten einer Partei auf vorzeitige Beendigung und/oder Schadensersatz gemäß Ziff. 20 oder aufgrund Gesetzes.

Zwischen den Parteien bestehen eine Vielzahl von Folgeverträgen im Zusammenhang mit den Bahnanlagen, den Park & Ride Anlagen, der Verkehrsanbindung, den Fahrradabstellplätzen, Sanitäranlagen, etc., wie unter Ziff. 16.2 definiert und in [REDACTED] aufgelistet. Soweit diese Folgeverträge (sowie sonstige damit in Zusammenhang stehende Verträge) nicht explizit in dieser Vereinbarung aufgehoben oder beendet werden, laufen diese Verträge (zunächst) weiter. Die Parteien sind sich aber der Tatsache bewusst, dass diese Verträge im

Zuge der Realisierung der neuen Bahnanlagen gegebenenfalls angepasst oder aufgehoben werden müssen. Die Parteien verpflichten sich zu kooperativer Zusammenarbeit und werden die Verträge von Zeit zu Zeit überprüfen und entsprechend anpassen.

## **12. ZEITPLAN**

- 12.1 Der dieser Vereinbarung als [REDACTED] beigefügte Rahmenterminplan samt den dort ausgewiesenen Meilensteinen weist die einzelnen Verfahrens- und Ausführungsschritte samt deren jeweils prognostiziertem Beginn und der prognostizierten Vorgangsdauer aus. Die Parteien sind sich der Tatsache bewusst, dass die Realisierbarkeit der Umsetzung der einzelnen in diesem Vertrag festgelegten Maßnahmen von zahlreichen Faktoren abhängt, die nicht im Einflussbereich der Parteien dieser Vereinbarung liegen. Das sind insbesondere etwaige Unwägbarkeiten in Bezug auf die Genehmigungsverfahren (Planfeststellung). Dennoch sind die Parteien bestrebt und verpflichtet, die in ihrem Handlungs- und Verantwortungsbereich liegenden Leistungsbeiträge kontinuierlich und ohne schuldhaftes Zögern zu erbringen und etwaige Unstimmigkeiten, unvorhergesehene Situationen, Abweichungen im Sinne der in Ziff. 11 vereinbarten Kooperationsverpflichtung zu lösen.
- 12.2 Der als [REDACTED] dieser Vereinbarung beigefügte Rahmenterminplan ist im Zuge der weiteren Planungen zu detaillieren und quartalsweise fortzuschreiben. Zuständig für die Fortschreibung ist die DB.
- 12.3 Jede Partei hat die andere Partei unverzüglich über etwaige Einflüsse auf den Terminplan zu informieren.

## **13. FÖRDERMITTEL DRITTER**

Die Parteien streben an, Fördermittel Dritter in Anspruch zu nehmen. Die Parteien sind sich einig, dass verschiedene Fördermittelgeber (Zuwendungsgeber) in Betracht kommen können. Ohne dass dies eine Geschäftsgrundlage dieser Vereinbarung ist, werden die Parteien versuchen, möglichst umfangreich Fördermittel in Anspruch zu nehmen. Die Parteien werden insoweit in enger Abstimmung zusammenarbeiten und alle gemeinsamen Anstrengungen unternehmen (Kooperationsverpflichtung (Ziff. 11)), um Fördermittel Dritter zu erhalten. Die DB ist dabei jedoch nicht verpflichtet, Mittel aus der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung (LuFV) einzusetzen.

Die Gewähr von Fördermitteln Dritter ist keine Geschäftsgrundlage der vorliegenden Vergleichsvereinbarung im Sinne von § 313 Abs. 1 BGB/ § 60 VwVfG (vergl. Ziff. 20.1). Die Nicht-Gewährung von Fördermitteln Dritter stellt keine Leistungsstörung dar und rechtfertigt insbesondere keine Kündigung, Einreden oder Einwendungen.

Dabei ist den Parteien bewusst, dass die Einhaltung von Förderbedingungen Auswirkungen auf die Ausführung (z.B. in Bezug auf einzelne Leistungsmerkmale wie auch auf die Ausführungszeit und Kosten) haben kann. Dies wird als vertragsgemäß anerkannt.

Beide Parteien sind verpflichtet, die von den Fördermittelgebern geforderten Unterlagen, Auskünfte und Informationen rechtzeitig und in vollem Umfang zur Verfügung zu stellen.

Die Parteien werden einander unverzüglich über die Sicherstellung, die Gewährung und den Erhalt von Fördermitteln Dritter gegenseitig informieren. Insbesondere ist unverzüglich nach Zugang eines Zuwendungsbescheids über die Höhe der bewilligten Fördermittel zu informieren und der anderen Partei auf Anfrage eine Kopie des Zuwendungsbescheids zur Verfügung zu stellen.

#### **14. FINANZIERUNG / KOSTENTRÄGERSCHAFT DER MAßNAHMEN**

14.1 Die Parteien sind sich einig, dass die DB-Maßnahmen, die von der DB zur Umsetzung des Projektes durchzuführen sind (insb. alle Maßnahmen nach Ziff. 3, 4, 5, 6.1), soweit diese nicht Leistungen betreffen, die in den Anwendungsbereich des EKrG fallen, mit folgenden Finanzierungsmitteln umgesetzt werden sollen:

- (i) Erlöse aus den Verkäufen der freiwerdenden Grundstücke gemäß Ziff. 10,
- (ii) Fördermittel, die entweder von der DB oder der Stadt Starnberg zur Finanzierung des Projektes bei Bund und Land erlangt werden können (Ziff. 13),
- (iii) Zuwendungen der Stadt Starnberg gemäß den nachfolgenden Regelungen dieser Ziffer 14.

Für Leistungen, welche in den Anwendungsbereich des EKrG fallen gilt Ziff. 14.9.

Leistungen und Maßnahmen, die von der Stadt Starnberg ausgeführt werden (insb. alle Maßnahmen nach Ziff. 6.2 lit. a), führt die Stadt Starnberg auf eigene Kosten durch und werden von dieser gesondert finanziert; Ziff. 14 gilt hierfür nicht.

- 14.2 Soweit die Kosten des Projektes nicht mit Mitteln (i) aus der Übertragung von Grundstücksflächen gemäß Ziff. 10 dieser Vereinbarung und (ii) aufgrund erlangter Fördermittel gemäß Ziff. 13 dieser Vereinbarung gedeckt werden können, stellt die Stadt Starnberg die weiter notwendigen Mittel zur Planung und Realisierung des Projektes als Zuwendung der DB nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen zur Verfügung (Ziff. 14.1 (iii)).
- 14.3 Die Gewährung von Zuwendungen durch die Stadt Starnberg erfolgt für sämtliche Planungs- und die Realisierungsleistungen inkl. Projektmanagement und Projektsteuerung der DB-Maßnahmen nach Ziff. 3, 4, 5 und 6.1.

Eine vorläufige Beschreibung der wesentlichen Einzelmaßnahmen (inklusive Plan-darstellung) der DB-Maßnahmen ist in Ziff. 3, 4 und 5 sowie den jeweils dort benannten Anlagen geregelt. Eine Fortschreibung und Konkretisierung erfolgt im Zuge der weiteren Planung.

Vorhabenträger für die DB-Maßnahmen als Teil des Projekts ist die DB. Die DB führt die Planung, die Antragstellung, die Erstellung des Verwendungsnachweises im Hinblick auf die Finanzierung und die Ausführung der DB-Maßnahmen durch.

- 14.4 Die Gesamtkosten (inkl. Planung, Projektmanagement und -steuerung und der Realisierung) für die DB-Maßnahmen betragen voraussichtlich [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

Den Vertragsparteien ist bekannt, dass die genannten Gesamtkosten auf einer Kostenschätzung beruhen und daher noch Änderungen möglich sind. Eine detaillierte Kostenermittlung erfolgt im Rahmen der Planung während der Leistungsphasen 1-4 HOAI. Nach Abschluss der Lph. 4 HOAI wird die DB die Kostenschätzung aktualisieren. Die endgültigen Gesamtkosten der von den DB durchzuführenden Maßnahmen werden nach kaufmännischem Abschluss ermittelt.

Soweit die DB die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur Preise ohne Umsatzsteuer berücksichtigt werden.

Zu den Kosten der DB-Maßnahmen gehören sämtliche nach Maßgabe dieses Vertrages in Ansatz zu bringenden Aufwendungen im direkten Zusammenhang mit den von den DB durchzuführenden Maßnahmen (Ziff. 6.1), insbesondere sämtliche Planungs-, Bau- und Genehmigungskosten sowie alle damit verbundenen Nebenkosten, einschließlich etwaiger Kosten der DB für den Grunderwerb (Ziff. 7) samt Beurkundungs- und sonstigen Vollzugskosten (Grundbuchkosten).

Zu den Kosten gehören auch Kosten für Eigenleistungen der DB (Personal/Maschinen) sowie Kosten der Leistungen der von ihr beauftragten Dritten einschließlich der verbundenen Unternehmen. Die Eigenleistungen der DB werden auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung aktuell jeweils geltenden und vom Bund geprüften dispositiven Kostensätze gefördert.

- 14.5 Die in vorgenannter Ziffer 14.4 genannten geschätzten Kosten in Höhe von ca. [REDACTED] werden von der Stadt Starnberg – soweit diese nicht durch die Erlöse



aus den Grundstücksverkäufen (Ziff. 14.1 (i)) gedeckt werden können - in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gefördert. Eine Beteiligung der DB an den Kosten erfolgt (mit Ausnahme des Einsatzes der Erlöse aus den Grundstücksverkäufen gemäß Ziff. 14.1 (i) und etwaigen Beteiligungen aufgrund der Regelungen nach dem EKrG) nicht.

Die DB-Maßnahmen gemäß Ziff. 3, 4, 5, 6.1 als Teil des Projekts einerseits und andererseits die in Ziff. 14.1 (ii) und (iii) genannten Finanzierungsmittel begründen keinen Leistungsaustausch. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass es sich insoweit um Zuwendungsrechtsverhältnisse handelt. Soweit die Stadt Starnberg Fördermittel Dritter erhält, erfolgt die Abwicklung der Förderung ausschließlich im Verhältnis zwischen der Stadt Starnberg und dem Dritten, während die Stadt Starnberg im Verhältnis zwischen den Parteien alleiniger Zuwendungsgeber bleibt.

Bei den Zuwendungen der Stadt Starnberg handelt es sich um Ausgaben im Sinne einer Fehlbedarfsfinanzierung für Leistungen an die DB zur Realisierung des Projekts, an welchem die Stadt Starnberg ein erhebliches Interesse hat und das ohne die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt bzw. realisiert werden könnte (entsprechend §§ 23, 44 BHO). Die Stadt Starnberg ist verpflichtet, die erforderlichen Finanzierungsmittel zur Verfügung zu stellen. Die Stadt Starnberg übernimmt die Finanzierung und die Kostentragung sämtlicher Maßnahmen, die für die Planung und Realisierung des Projektes benötigt werden und nicht mit Mitteln (i) aus der Übertragung von Grundstücksflächen gemäß Ziff. 10 dieser Vereinbarung und/oder (ii) aufgrund erlangter Fördermittel gemäß Ziff. 13 dieser Vereinbarung gedeckt werden können. Die Parteien vereinbaren ausdrücklich, dass es sich bei den Leistungen um zweckgebundene Zuschüsse zur Deckung der Ausgaben im Sinne einer Fehlbedarfsfinanzierung für das in dieser Vergleichsvereinbarung beschriebene Projekt und daher um nicht rückzahlbare Zuwendungen handelt.

Den Parteien ist bewusst, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung die Höhe der Erlöse aus den Grundstücksverkäufen gemäß Ziff. 10 noch nicht feststeht; etwaige Erwartungen der Stadt Starnberg stellen keine Geschäftsgrundlage der vorliegenden Vergleichsvereinbarung dar.

- 14.6 Kostensteigerungen der in Ziff. 14.4 genannten geschätzten Gesamtkosten (z.B. aufgrund von Lohn- oder Preissteigerungen oder Planungsänderungen und/oder -ergänzungen, soweit diese zur Realisierung der Maßnahmen erforderlich oder zweckdienlich sind) und/oder Verzögerungen werden vollständig von der Stadt Starnberg durch nicht rückzahlbare Zuschüsse gefördert. Dies gilt insb. auch für Mehrkosten, die daraus entstehen, dass die Stadt Starnberg die von ihr durchzuführenden Maßnahmen/Leistungen (z.B. gemäß Ziff. 6.2 lit. a.) nicht, nicht rechtzeitig oder nicht wie vertraglich vorgesehen ausführt oder die DB nicht die erforderlichen Grundstücke (vgl. Ziff. 7) übertragen bekommt. Sobald für die DB erkennbar ist, dass die Planung und Realisierung der DB-Maßnahmen mit Kostensteigerungen verbunden sein wird, informiert sie die Stadt Starnberg.

- 14.7 Die Parteien gehen davon aus, dass es sich bei den Finanzierungsbeiträgen der Stadt Starnberg um nicht steuerbare Zuschüsse handelt, sodass keine Umsatzsteuer anfällt. Wenn und soweit das für die DB zuständige Finanzamt zu einer anderen Beurteilung kommen sollte, wird jetzt schon vereinbart, dass die Stadt Starnberg die anfallende Umsatzsteuer in voller Höhe zzgl. ggfls. angefallener Zinsen zu erstatten hat. Insofern gehört zu den Kosten des Projektes auch die etwa anfallende Umsatzsteuer.
- 14.8 Die mit der Verlegung des Abstell- und Wendegleises an den südlich gelegenen Betriebsbahnhof verbundenen Mehrkosten des Betriebs werden von den Parteien für einen Zeitraum von 30 Jahren nach Abschluss der Genehmigungsplanung einvernehmlich geschätzt. Zur Abgeltung aller künftig entstehenden Mehrkosten in diesem Zusammenhang zahlt die Stadt Starnberg der DB einen einmaligen Abgeltungsbetrag in Höhe dieser Schätzung. Die Zahlung ist fällig mit Inbetriebnahme des Betriebsbahnhofs und ist zu diesem Zeitpunkt von der Stadt Starnberg zu leisten.
- 14.9 Leistungen, welche in den Anwendungsbereich des EKrG fallen, werden gemäß den geltenden Regelungen des Eisenbahnkreuzungsrechts behandelt und dementsprechend ggü. der Stadt Starnberg nach EKrG abgerechnet. Aufgrund des einseitigen Verlangens der Stadt Starnberg nach einem Betriebsbahnhof, trägt die Stadt Starnberg alle Kosten der DB, welche dieser durch die EKrG-Maßnahme [REDACTED] entstehen.
- 14.10 Nicht zu den von der Stadt Starnberg zu tragenden Projektkosten gehören
- die Kosten der Rechtsberater oder sonstigen Berater der DB, die im Zusammenhang mit dem Verhandeln und dem Abschluss dieser Vereinbarung beauftragt sind,
  - Kosten der Instandhaltung der bestehenden Bahnanlagen, bis zu deren Erneuerung/Beseitigung; ausgenommen sind seitens der Stadt Starnberg gewünschte Vorabmaßnahmen (z.B. Bahnsteigdächer).

- 14.11 Die DB ruft die benötigten Mittel bei der Stadt Starnberg nach Projektfortschritt (Ist-Kosten inkl. 2-Monatsvorschau) im Voraus ab. Die Stadt überweist der DB, bzw. der von der DB genannten Gesellschaft die angeforderten Mittel innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eingang des Mittelabrufschreibens. Die DB ist nicht zur Vorfinanzierung verpflichtet.

Ein vorläufiger Mittelabflussplan ist als [REDACTED] beigelegt.

Die DB wird den Finanzmittelbedarf jährlich einmal fortschreiben und diese Fortschreibung bis zum 30. November eines jeden Jahres für die nachfolgenden Haushaltsjahre der Stadt Starnberg zur Abstimmung vorlegen, damit diese die Mittel zeitgerecht zur Verfügung stellen kann.

- 14.12 Soweit die DB Fördermittel Dritter erhält, ruft sie die bereitgestellten Fördermittel bei den jeweiligen Zuwendungsgebern (z.B. Freistaat/Bund) ab. Die nicht über Grundstücksverkäufe (Ziff. 10) und Fördermittel Dritter, die die DB erhält, gedeckten Mittel werden bei der Stadt Starnberg gemäß Ziff. 14.2 ff. abgerufen. Soweit die DB Fördermittel Dritter oder Erlöse aus den Grundstücksverkäufen gemäß Ziff. 10 erhält, wird sie den Mittelabruf bei der Stadt Starnberg entsprechend anpassen. Soweit die DB die Kaufpreiszahlungen aus den Grundstücksverkäufen von der Stadt vertragsgemäß erst nach Fertigstellung der DB-Maßnahmen erhält, wird die DB bereits erhaltene Zuwendungen der Stadt Starnberg an diese zurückzahlen, soweit die Summe aus den Erlösen aus den Grundstücksverkäufen (Ziff. 10) und die seitens Dritter erhaltenen Zuwendungen (Ziff. 13) und die nach dieser Ziffer 14 seitens der Stadt Starnberg erhaltenen Zuwendungen die Gesamtkosten der DB-Maßnahmen, wie in dieser Ziffer 14 definiert, übersteigen. Die Rückzahlung erfolgt jedoch ohne Ansatz von Zinsen. Soweit die Stadt Starnberg Fördermittel Dritter erhält, erfolgt die Abwicklung der Förderung ausschließlich im Verhältnis zwischen der Stadt Starnberg und dem Dritten, während die Stadt Starnberg im Verhältnis zwischen den Parteien alleiniger Zuwendungsgeber bleibt.

- 14.13 Etwaige Auswirkungen der nach dieser Vereinbarung zu realisierenden Bahnanlagen (Ziff. 3, 4 und 5) auf die Kosten des laufenden Stationsbetriebs gelten als Kosten des Projektes und sind zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme zu bewerten. Die Parteien stimmen sich hinsichtlich des Abschlusses einer dem § 37 Abs. 3 ERegG entsprechenden vertraglichen Regelung ab.
- 14.14 Sofern absehbar ist, dass eine Bereitstellung der Fördermittel Dritter für das Projekt durch den jeweiligen Fördermittelgeber (z.B. Freistaat/Bund) nicht dem Baufortschritt entsprechend erfolgen wird, setzt die DB die Stadt Starnberg davon unverzüglich in Kenntnis. Die Parteien nehmen unverzüglich Verhandlungen über das weitere Vorgehen auf. Die DB ist nicht zur Vor- oder Zwischenfinanzierung verpflichtet und kann die Leistungen zu Bauausführung und Planung verweigern, bzw. den Planungs-/Bauablauf anpassen, bis die Parteien eine Vereinbarung zum weiteren Vorgehen getroffen haben (Ziff. 11); hieraus entstehende Mehrkosten fördert die Stadt Starnberg.

Die DB hat für die nach Maßgabe der Ziff. 14.2 an sie ausgezahlten Mittel die Verwendung gegenüber der Stadt nachzuweisen. Die DB legt bis zum 30. April jedes Jahres einen zahlenmäßigen Nachweis der Verwendung der Mittel für das vorangegangene Jahr (Zwischennachweis) vor. Zum Ende der Maßnahme (nach kaufmännischem Projektabschluss) legt die DB einen Verwendungsnachweis bestehend aus dem zahlenmäßigen Nachweis der Verwendung der Mittel und einem Sachbericht vor. Der Nachweis von Eigenleistungen der DB erfolgt anhand von Stundenlisten. Die Vorlage weiterer Unterlagen ist nicht erforderlich. Die vorstehend genannten Nachweise werden der Stadt Starnberg elektronisch zur Verfügung gestellt, Originalbelege sind nicht vorzuhalten.

## **15. FREISTELLUNG VON ANSPRÜCHEN DRITTER**

Die Stadt Starnberg hat die DB von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die diese Dritten im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Realisierung der Baumaßnahmen erheben. Hierzu gehören etwaige Ansprüche wegen Lärm- oder Staubbelästigung im Zusammenhang mit der Bauausführung. Diese Freistellungsverpflichtung gilt nur, soweit die belastenden Maßnahmen sich im Rahmen der gültigen Regelwerke halten. Verstöße gegen die gültigen Regelwerke sind nicht von der Freistellungsverpflichtung umfasst.

## **16. TEILBEENDIGUNG/AUFHEBUNG DER BESTANDSVERTRÄGE**

- 16.1 Sobald das Sonderkündigungsrecht aus Ziff. 20.3 erloschen ist und diese Vergleichsvereinbarung somit endgültig wirksam geworden ist, gelten die Ursprungsverträge als beendet. Alle auf Grundlage der Ursprungsverträge bereits erbrachten Leistungen gelten als vertragsgemäß erbracht (unabhängig, ob bereits geschuldet oder fällig). Noch nicht erbrachte Leistungen werden endgültig nicht mehr geschuldet, sondern durch die Verpflichtungen dieser Vereinbarung ersetzt. Ansprüche wegen Verzugs, Nicht-Erfüllung oder Schlechtleistung sind in Bezug auf die Ursprungsverträge ausgeschlossen. Die DB kann insbesondere keine Ansprüche mehr bezüglich der Kosten des Rückbaus des „Bahnhof Mühlthal“ ggü. der Stadt Starnberg geltend machen oder eine finanzielle Beteiligung der Stadt Starnberg im Zusammenhang mit dem Elektronischen Stellwerk Starnberg (ESTW) fordern.
- 16.2 Die weiteren in [REDACTED] zu dieser Vereinbarung aufgelisteten Verträge sowie alle sonstigen Folgeverträge, auch wenn diese in der [REDACTED] nicht aufgelistet sein sollten, sollen zunächst weiterhin Gültigkeit haben. Die Parteien sind sich jedoch darüber im Klaren, dass diese Verträge möglicherweise im Laufe des Projektfortschritts aufzuheben oder anzupassen sind. Sie verpflichten sich daher, diese Folgeverträge im Geiste der Kooperationsverpflichtung (Ziff. 11), insbesondere der Anpassungspflicht (Ziff. 11.3) an die künftige Situation anzupassen. Die Anpassungspflicht besteht insbesondere auch dann, wenn die Parteien feststellen, dass ein Folgevertrag den Regelungen oder Zielen dieser Vereinbarung widerspricht.

## **17. KLAGERÜCKNAHME**

Die DB wird ihre Klage, erhoben mit Klageschrift vom 23.12.2019 beim Verwaltungsgericht München [REDACTED], nach Wirksamwerden dieser Vergleichsvereinbarung und Wegfall des Sonderkündigungsrechtes der Stadt Starnberg gem. Ziff. 20.3 innerhalb eines Monats vollumfänglich zurücknehmen. Im Vorgriff dessen werden die Parteien übereinstimmend das Ruhen des Verfahrens erklären und verzichten hiermit bis zum Ablauf des 31.12.2024 auf die Erhebung der Verjährungseinrede. Die Stadt Starnberg wird keinen Kostenantrag stellen.

Die DB einerseits und andererseits die Stadt Starnberg tragen die Prozesskosten (Gerichtskosten und sonstiger gesetzlicher Auslagen) zu jeweils 50 %. Die eigenen Rechtsanwaltskosten trägt jede Partei selbst.

Die Stadt Starnberg trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof München [REDACTED].

## 18. RECHTSAUSFÜHRUNGEN

### 18.1 Rechtsnatur dieser Vergleichsvereinbarung

Bei dieser Vergleichsvereinbarung handelt es sich um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag (Art. 54 VwVfG) in Gestalt eines Vergleichs zur materiell-rechtlichen Regelung der Rechte und Pflichten der Parteien laut Streitgegenstand des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht München [REDACTED], Vorbereitung der Beendigung des vorgenannten Rechtsstreites und Realisierung der Maßnahmen gem. dieser Vereinbarung.

Rechte und Pflichten der Parteien laut dieser Vereinbarung gelten mit Wirksamwerden der Vereinbarung und Wegfall des Sonderkündigungsrechtes der Stadt Starnberg gem. Ziff. 20.3 als rechtsverbindlich. Gleichzeitig begründet diese Vergleichsvereinbarung insbesondere kraft der Kooperationsverpflichtung (Ziff. 11.1) eine klagbare Pflicht der Parteien zur Verhandlung und zum Abschluss von weiteren Verträgen gemäß Ziff. 7, 9 und 10 zur Konkretisierung und Umsetzung der in dieser Vergleichsvereinbarung festgelegten Erfolge, soweit erforderlich. Insbesondere gilt: Soweit noch Konkretisierungen erforderlich sind, handelt es sich jedenfalls um einen verbindlichen Vorvertrag zur Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen am Bahnhof See samt Regionalbahnhof Bahnhof Nord und Betriebsbahnhof.

### 18.2 **Verjährung**

Diese Vergleichsvereinbarung begründet eigenständige Rechte und Pflichten, wobei die wechselseitigen Ansprüche einer Verjährungsfrist von 30 Jahren ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn unterliegen.

### 18.3 **Duldungspflicht**

Die Stadt Starnberg hat Einwirkungen aller Art, insbesondere durch Lärm, Erschütterungen, Elektrosmog, elektrische Strahlung und Funkenflug, die von den Bahnanlagen – gleich ob in gegenwärtiger oder etwaiger zukünftig geänderter Gestalt - sowie dem Bahnbetrieb - gleich welchen Umfangs und unabhängig vom jeweiligen Betreiber - auf die übertragenen Grundstücke (Ziff. 10) oder Grundstücke der Stadt Starnberg erfolgen, entschädigungslos zu dulden. Zu den Bahnanlagen und dem Bahnbetrieb im vorstehenden Sinne zählen insbesondere auch die in diesem Vertrag beschriebenen baulichen Maßnahmen, sowie der Neubau von Bahnanlagen, die Erweiterung von Bahnanlagen, sonstige Änderungen sowie Erhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen an den Bahnanlagen, und zwar jeweils sowohl die Phase der Baumaßnahmen als auch die Phase des Betriebs. Die Stadt Starnberg verzichtet insofern auch auf die Geltendmachung von Abwehr- und Entschädigungsansprüchen nach §§ 1004 i.V.m. 906 BGB sowie dem Bundesimmissionsschutzgesetz. Die zwingenden Haftungsbestimmungen aus dem HaftpflichtG bleiben unberührt. Vorstehender Verzicht gilt nur, wenn die Bahnanlagen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben, den erteilten Genehmigungen (einschließlich erteilter ZiE (Zustimmung im Einzelfall) und UiG (Unternehmensinterne Genehmigung)) und den einschlägigen technischen Regelwerken errichtet und betrieben werden.

### 19. **KOSTENTRAGUNGSVEREINBARUNG**

Die mit dem Abschluss dieser Vergleichsvereinbarung den Parteien entstandenen Kosten trägt jede Partei selbst. Die Kosten der Beurkundung tragen die Parteien je zur Hälfte. Sollte die in Ziffer 22.1 geregelte Zustimmung der Deutschen Bahn AG nicht erteilt werden, trägt die DB die Kosten der Beurkundung. Diese Regelung unterliegt nicht dem Zustimmungsvorbehalt der Ziffer 22.1.

### 20. **LEISTUNGSSTÖRUNGEN/PFLICHTVERLETZUNGEN/UNDURCHFÜHRBARKEIT/SONDERKÜNDIGUNGSRECHT LEISTUNGSSTÖRUNGEN**

Auf die Rechte und Pflichten der Parteien aus dieser Vergleichsvereinbarung sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) anwendbar (Art. 62 S. 2 VwVfG), mit Ausnahme von § 779 BGB. Leistungsstörungen sind somit nach dem Recht der Schuldverhältnisse (Buch 2 des BGB) zu behandeln, insbesondere nach den §§ 280 ff. BGB und den §§ 320 ff. BGB. Eine Rückzahlung von Zuwendungen gemäß Ziff. 14.1 (iii) findet jedoch nur statt, soweit in dieser Vereinbarung ausdrücklich geregelt.

## 20.1 Pflichtverletzungen

### 20.1.1 Verhandlungspflicht

Diese Vergleichsvereinbarung begründet neben den in der Vereinbarung selbst definierten Rechten und Pflichten die klagbare Pflicht der Parteien zur Verhandlung und zum Abschluss von Folgeverträgen zur Konkretisierung und Umsetzung der in dieser Vergleichsvereinbarung festgelegten Erfolge (Verhandlungspflicht).

### 20.1.2 Pflichtverletzung

Als Pflichtverletzung (§ 280 BGB) bzgl. der Verhandlungspflichten der Parteien aufgrund dieser Vergleichsvereinbarung kann insbesondere der Abbruch der Verhandlungen ohne Sachgrund, eindeutig unsubstantiierten Gegenvorschläge ohne Auseinandersetzung mit vorangegangem Vorschlag der jeweils anderen Partei oder unangemessen lange Nicht-Reaktion ohne Rechtfertigung gelten. Jeder Sachverhalt ist nach Treu und Glauben (§ 242 BGB) anhand der Gesamtumstände des Einzelfalls zu bewerten.

Pflichtverletzungen im Sinne von § 280 BGB durch andere Sachverhalte und bzgl. sonstiger Pflichten nach der vorliegenden Vereinbarung bleiben unberührt und sind nach den gesetzlichen Bestimmungen zu beurteilen. Dies gilt insbesondere für den Fall des Zahlungsverzugs.

### 20.1.3 Nachfristsetzung / Erfüllungsverweigerung / Leistungsgefährdung

Im Fall einer Pflichtverletzung (§ 280 BGB) bezüglich der Verhandlungspflicht durch eine Partei ist ihr von der jeweils anderen Partei zunächst eine angemessene Nachfrist zur konstruktiven Wiederaufnahme der Verhandlungen zu setzen.

Die Nachfrist ist entbehrlich, sofern eine Erfüllungsverweigerung (§ 281 Abs. 2 BGB) oder eine Leistungsgefährdung (§ 323 Abs. 4 BGB) vorliegt.

Im Falle anderweitiger Pflichtverletzungen gelten die gesetzlichen Regelungen.

### 20.1.4 Rücktritt / Kündigung

Nach Ablauf der Nachfrist bzw. sofort im Fall von Entbehrlichkeit einer Nachfrist kann die betroffene Partei nach Treu und Glauben (§ 242 BGB) und in Anbetracht der Gesamtumstände des Einzelfalls entscheiden, ob diese Partei den Rücktritt von dieser Vereinbarung erklärt (Folge: vollständige Rückabwicklung) oder stattdessen die teilweise oder vollständige Kündigung der Vergleichsvereinbarung (Folge: Beendigung der Vergleichsvereinbarung mit Wirkung ab dem Moment der Kündigungs-



erklärung ohne Rückabwicklung). Eine teilweise Kündigung setzt voraus, dass der gekündigte Teil der Vereinbarung in sich abgeschlossen und von der übrigen Vereinbarung trennbar ist, so dass die fortbestehende Vereinbarung eine selbstständig durchführbare und regelungstechnisch sinnvolle Vereinbarung bleibt.

Im Fall des Rücktritts gelten die §§ 346 ff. BGB (Rückabwicklungs-schuldverhältnis), wobei eine Rückzahlung von Zuwendungen gemäß Ziff. 14.1 (iii) nur in den in dieser Vereinbarung ausdrücklich geregelten Fällen stattfindet. Sofern die DB den Rücktritt oder die (Teil-)Kündigung nicht zu vertreten hat, verpflichtet sich die Stadt Starnberg ferner, der DB die bis dahin entstandenen und noch entstehenden Kosten sowie die Kosten für den qualifizierten Abbruch der bis dahin erfolgten DB-Maßnahmen auf Nachweis zu erstatten. Dazu gehören insbesondere auch solche Aufwendungen der DB, die trotz Kündigung von Verträgen mit den Dritten (z.B. Auftragnehmern) infolge fortbestehender Vergütungsansprüche gemäß § 648 BGB entstehen sowie solche Kosten, die zur Herstellung eines verkehrssicheren und barrierefreien Zustands anfallen und zur Ermöglichung von Verkehrsleistungen gemäß den dann bestehenden Anforderungen. Die Umsetzung dieser Maßnahmen erfolgt dann nach den Regelungen und Grundsätzen dieser Vereinbarung, insbesondere auch Ziff. 10.

#### 20.1.5 Schadensersatz

Neben der Erklärung von Rücktritt oder Kündigung steht der betroffenen Partei stets das Recht auf Schadensersatz zu.

Der Schadensersatz statt der Leistung (§ 280 Abs. 3 BGB) bemisst sich nach dem positiven Interesse aus dem jeweiligen Folgevertrag, welcher Kraft der Verhandlungspflicht im jeweiligen Einzelfall hätte zustande kommen sollen. Zugunsten der Partei, welche Schadensersatz fordert, wird unwiderleglich vermutet, dass der jeweilige Folgevertrag laut dem letzten Verhandlungsstand zustande gekommen wäre.

Auf den Schaden findet keine Anrechnung von hypothetischen Fördermitteln, welche bei Vollzug des nicht zustande gekommenen Folgevertrags geleistet worden wären, statt.

Schadensersatz, welcher eine Rückzahlung von Zuwendungen gemäß Ziff. 14.1 (iii) bedeuten würde, kann jedoch nicht geltend gemacht werden.

#### 20.2 Undurchführbarkeit des Projekts

Sollten die in dieser Vergleichsvereinbarung beschriebenen Maßnahmen aus nicht von einer Partei zu vertretenden Gründen nicht umgesetzt werden können, insbesondere weil die Genehmigung für den Betriebsbahnhof nicht erlangt werden kann, gilt folgendes:

In diesem Fall haben die Parteien im Rahmen der Verhandlungspflichten eine neue (oder angepasste) Variante zu erarbeiten. Können sich die Parteien innerhalb von 12 Monaten (beginnend ab Mitteilung einer Partei, dass die in dieser Vergleichsvereinbarung beschriebenen Maßnahmen nicht umgesetzt werden können) nicht auf eine neue Variante einigen, so verpflichtet sich die Stadt Starnberg, der DB die bis dahin entstandenen und noch entstehenden Kosten sowie die Kosten für den qualifizierten Abbruch des Projekts auf Nachweis zu erstatten. Dazu gehören insbesondere auch solche Aufwendungen der DB, die trotz Kündigung von Verträgen mit Dritten infolge fortbestehender Vergütungsansprüche gemäß § 648 BGB entstehen sowie solche Kosten, die zur Herstellung eines verkehrssicheren und barrierefreien Zustands und zur Ermöglichung von Verkehrsleistungen gemäß den dann bestehenden Anforderungen anfallen. Die Umsetzung dieser Maßnahmen erfolgt dann nach den Regelungen und Grundsätzen dieser Vereinbarung, insbesondere auch Ziff. 10. Die vorgenannten Regelungen dieses Absatzes gelten nicht, wenn die Gründe, die zur Entscheidung über den Abbruch geführt haben, ausschließlich von der DB in vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Weise herbeigeführt wurden; die Nicht-Einigung als solche ist kein solcher Grund. Eine Rückzahlung von Zuwendungen nach Ziff. 14.1 (iii) findet nicht statt.

### **20.3 Sonderkündigungsrecht Stadt Starnberg**

Der Stadt Starnberg wird hiermit ein einmaliges Sonderkündigungsrecht für den Fall eingeräumt, dass der Stadtrat der Stadt Starnberg nicht bis einschließlich 12 Monate nach Mitteilung des Notars über das Vorliegen der Gremienzustimmung gemäß Ziff. 22.1 den Beschluss gefasst hat, dass der endgültigen Umsetzung des Projekts auf Basis der vorliegenden Vereinbarung zugestimmt wird.

Die Kündigungserklärung bedarf der Schriftform. Die Sonderkündigung ist gegenüber dem beurkundenden Notariat zu erklären und muss diesem bis spätestens 12 Monate nach Zugang der Mitteilung des Notars über das Vorliegen der Gremienzustimmung gemäß Ziff. 22.1 zugehen. Die Sonderkündigung wirkt zum Ende des Monats des Zugangs der Kündigung.

Wenn die Stadt Starnberg das vorgenannte Sonderkündigungsrecht ausübt, hat die Stadt Starnberg der DB die Kosten, Aufwendungen, soweit sie von den Parteien einvernehmlich veranlasst wurden, und etwaige Schäden unverzüglich zu ersetzen oder – soweit möglich – die DB insoweit gegenüber Dritten auf erstes Anfordern freizustellen. Ungeachtet dessen sind die Parteien trotz Ausübung des Sonderkündigungsrecht im Sinne der Kooperationsverpflichtung (Ziff. 11) verpflichtet, nach Treu und Glauben (§ 242 BGB) auf Basis der vorliegenden Vereinbarung über den Abschluss einer neuen Vereinbarung zu verhandeln.

## 21. LENKUNGSKREIS

Die Parteien richten einen gemeinsamen Lenkungskreis ein, der das Vorhaben begleitet. Zusammensetzung und Aufgaben des Lenkungskreises werden von den Parteien nach der als [REDACTED] beigefügten Geschäftsordnung geregelt.

## 22. SONSTIGES

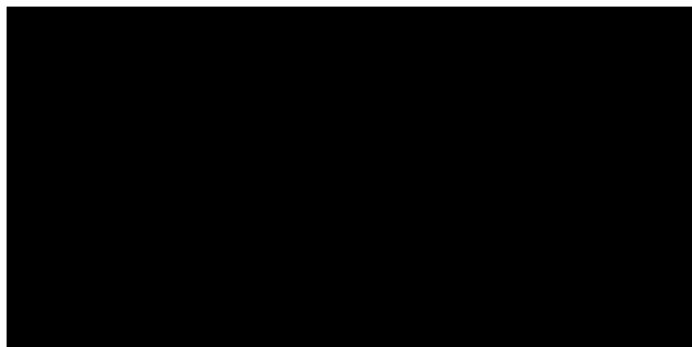
### 22.1 Zustimmung und Genehmigung

Der Erste Bürgermeister der Stadt Starnberg wurde zum Abschluss der vorliegenden Vereinbarung durch Beschluss des Stadtrats der Stadt Starnberg vom 12.12.2022 (dieser Vereinbarung in Kopie als [REDACTED] beigefügt) ermächtigt.

Die Wirksamkeit dieser Vereinbarung ist nicht von einer (weiteren) Zustimmung des Stadtrats der Stadt Starnberg abhängig. Das in Ziff. 20.3 eingeräumte einmalige und befristete Sonderkündigungsrecht bleibt unberührt.

Soweit einzelne DB-Gesellschaften diese Vergleichsvereinbarung nachgenehmigen, wird diese Vergleichsvereinbarung erst wirksam, wenn alle DB-Gesellschaften die Vergleichsvereinbarung rechtswirksam unterzeichnet oder nachgenehmigt haben.

Im Übrigen bedarf die Wirksamkeit dieser Vereinbarung der Genehmigung des Vorstandes der Deutschen Bahn AG. Die Genehmigung gilt dann als erteilt, wenn das in Kopie als [REDACTED] hier beigefügte Schreiben im Original bei dem Notar eingeht. Der Notar hat die Parteien über den Eingang der Nachgenehmigungen und der Genehmigung des Vorstandes der Deutschen Bahn AG gem. [REDACTED] per ingeschriebenen Brief und vorab per Email an



zu informieren, wobei die Mitteilung an die DB Gesellschaften an die Deutsche Bahn AG, [REDACTED], Richelstr. 3, 80634 München ausreicht.

## 22.2 Zustellungsbevollmächtigte

Zustellungsbevollmächtigte für alle DB Gesellschaften ist [REDACTED], Richelstr. 3, 80634 München. Die DB Gesellschaften können durch schriftliche Mitteilung gegenüber der Stadt Starnberg jeweils einen (ggf. gemeinsamen) anderen Zustellungsbevollmächtigten mit Geschäftsanschrift im Inland bestimmen.

## 22.3 Öffentlichkeitsarbeit

Die Parteien werden eine gemeinsame Presseerklärung abstimmen und veröffentlichen. Über weitere Öffentlichkeitsarbeit findet die Abstimmung im Lenkungskreis statt.

## 22.4 Anlagen

Die Anlagen Rahmenplan [REDACTED] und Mittelabflussplan [REDACTED] sind aufgrund der fehlenden Planungstiefe nur als Muster aufgeführt. Sie werden im Rahmen der Planung fortgeschrieben und im Lenkungskreis abgestimmt.

[REDACTED]

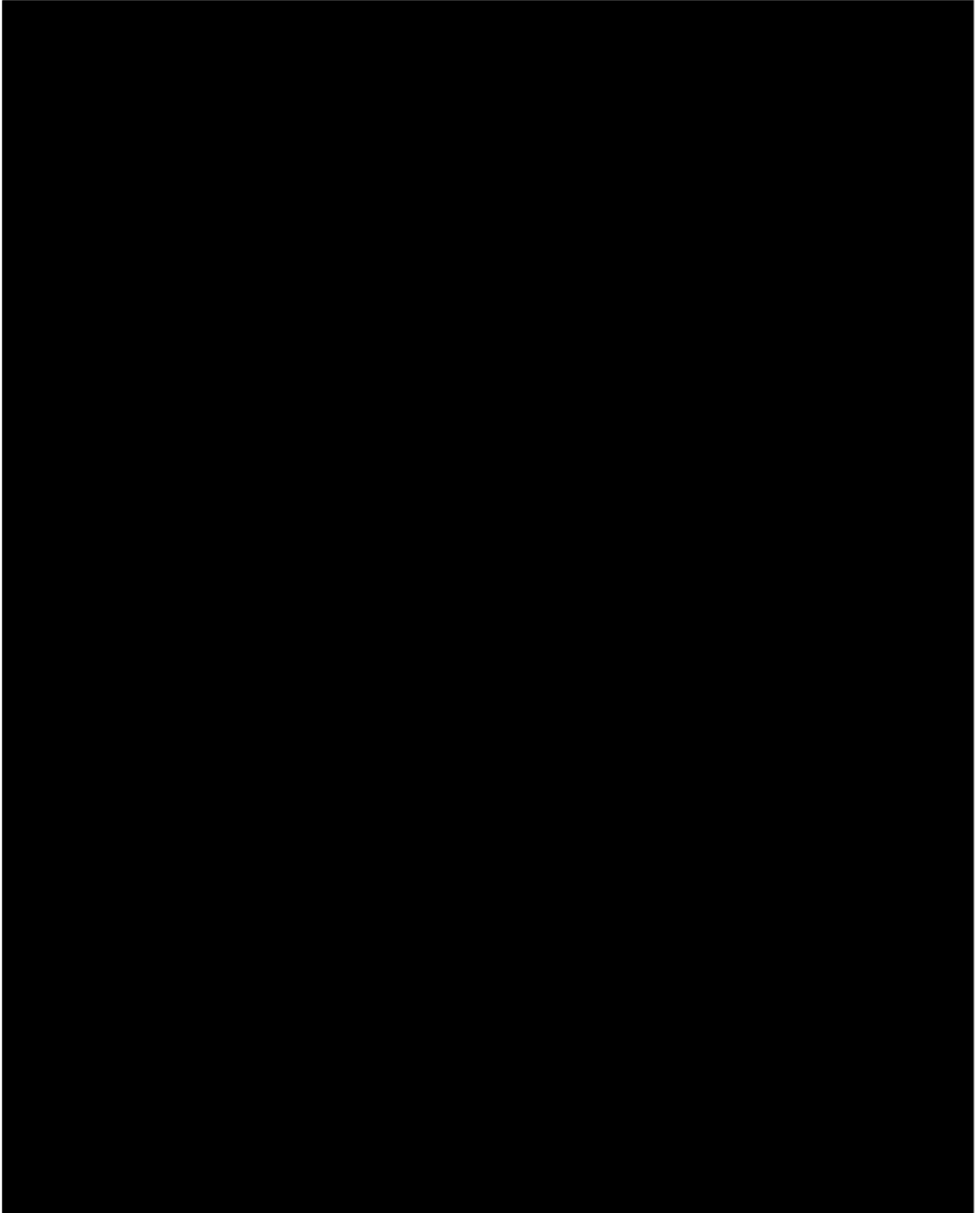
## 22.5 Bezugsurkunde

Soweit in dieser Urkunde auf eine „Anlage“ Bezug genommen ist, sind die Anlagen zur Urkunde des amtierenden Notars vom 20/22. Dezember 2022, [REDACTED] gemeint. Die Bezugsurkunde lag bei Beurkundung im Original vor. Auf die Bezugsurkunde wird gem. § 13a BeurkG verwiesen. Die Erschienenen erklären, dass ihnen der Inhalt der Bezugsurkunde bekannt ist und sie auf ein Verlesen der Bezugsurkunde sowie deren Beifügung zu dieser Urkunde verzichten. Der Notar belehrte die Erschienenen darüber, dass der Inhalt der Bezugsurkunde damit auch Inhalt dieser Verhandlung ist. Die Beteiligten bestätigen, die zur Errichtung der Bezugsurkunde erteilten mündlichen Vollmachten und genehmigen vorsorglich sämtliche Erklärungen, die in der Bezugsurkunde abgegeben wurden.

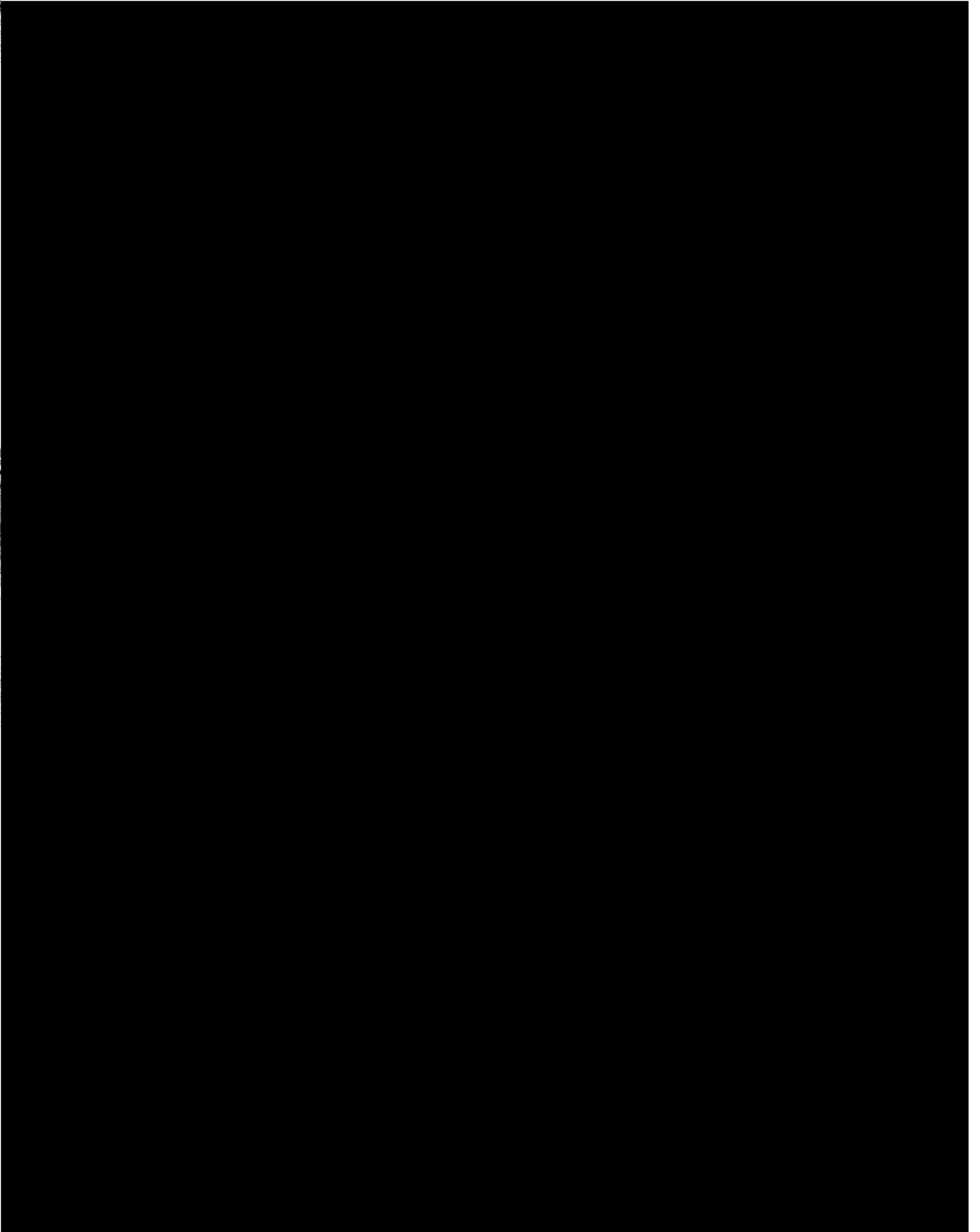
**Die Urkunde wurde vom Notar vorgelesen,  
von den Erschienenen genehmigt  
und eigenhändig unterschrieben**

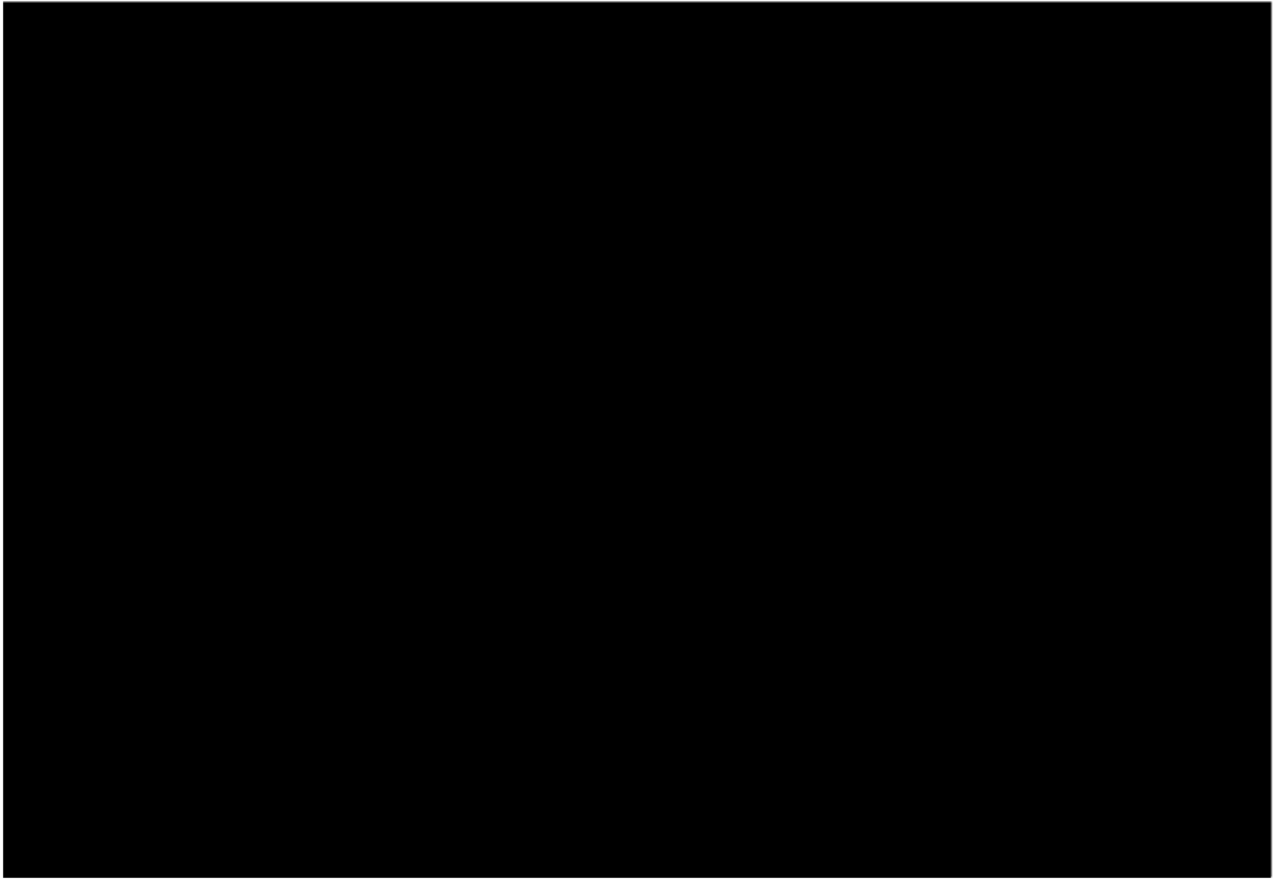
URV.-Nr. \_\_\_\_\_ /2022

## Vollmacht









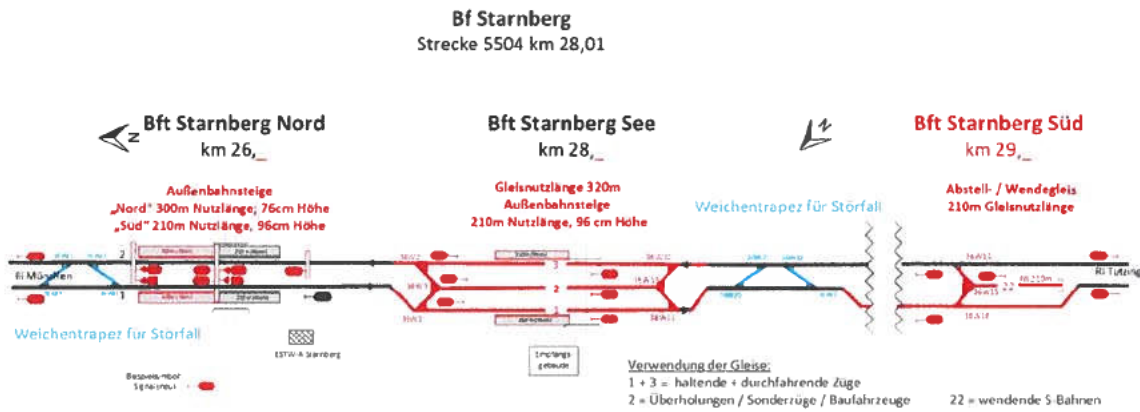


# **Anlage 3.2**

## Anlage 3.2 Funktionale Beschreibung „Bahnhof Starnberg See“

Übergreifend:

schematischer Spurplan



Maßnahmen am Bf See, insbesondere:

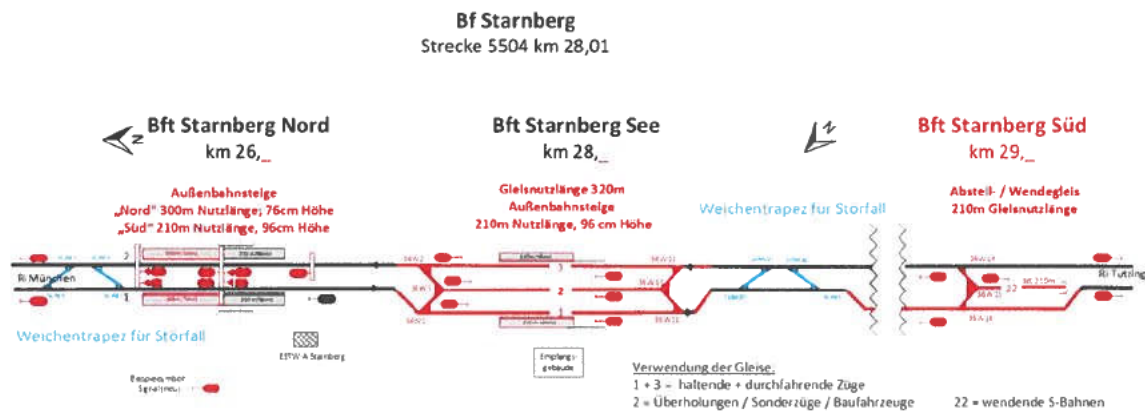
- barrierefreier Ausbau der Bahnsteiganlagen an Radien von mindestens 300m (Außenbahnsteige mit einer Bahnsteignutzlänge von 210m und 96cm Höhe) für S-Bahn-Verkehr insbesondere durch:
    - o Anbindung an das öffentliche Wegenetz über Rampen und Treppen und einer Personenunterführung
    - o Bemessung der Anlagen anhand der vorgegebenen Fahrgastprognosezahlen
    - o Umsetzung von Auflagen des Denkmalschutzamtes (Bahnsteigdaches)
    - o Ausstattungsstandard an Bahnsteiganlagen gemäß Ril 813
  - Schaffung eines mittigen Überhol- und Wendegleises im Bahnhof Starnberg See als Ersatz für die beiden entfallenden Bahnsteiggleise insbesondere mit einer Möglichkeit für den Triebfahrzeugführer bei nicht durchgehend begehbaren Zügen ohne betriebliche Einschränkungen für die Nachbargleise, um von einem Zugende zum anderen gelangen zu können (durchgehender Randweg oder gleichwertige Lösung)
  - die Gleise 1, 2 und 3 müssen eine Gleisnutzlänge von 320 m aufweisen
  - Geschwindigkeit von 60km/h mit entsprechenden Durchrutschwegen (größer gleich 100m) ohne Fahrstraßenausschlüsse
  - Errichtung eines Weichentrapezes im Südkopf als Ausrüstung für den Störfall bei eingeleisigem Betrieb aufgrund von Gleissperrungen
- 
- Rückbau der nicht mehr erforderlichen bestehenden Anlagen

# **Anlage 4.1-b**

## Anlage 4.1-b Funktionale Beschreibung „Betriebsbahnhof Starnberg“

Übergreifend:

schematischer Spurplan



**Maßnahmen zur Errichtung Betriebsbahnhof Starnberg, insbesondere:**

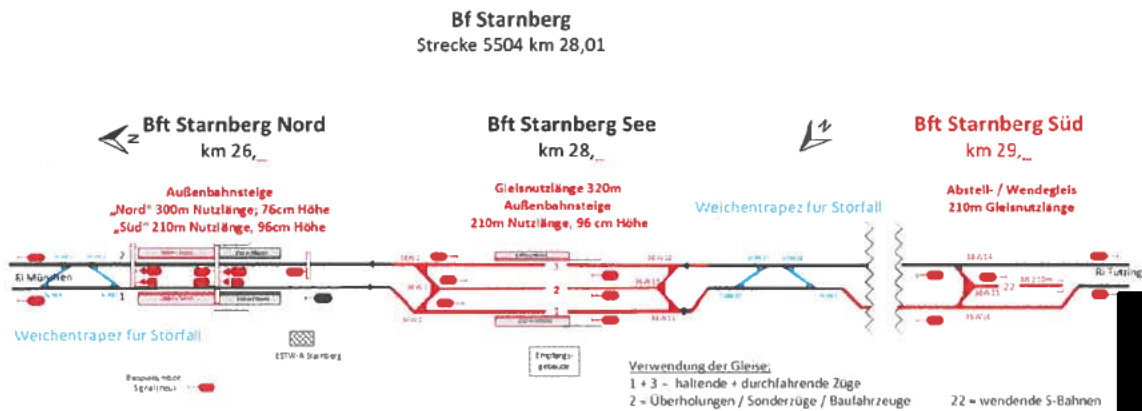
- Schaffung eines mittig angeordneten, an beide Richtungsgleise angebundenen Wende- und Abstellgleises für von München her kommende Züge
- Wende- und Abstellgleis mit einer Nutzlänge von mindestens 210 m insbesondere mit einer Möglichkeit für den Triebfahrzeugführer bei nicht durchgehend begehbaren Zügen ohne betriebliche Einschränkungen für die Nachbargleise, um von einem Zugende zum anderen gelangen zu können (durchgehender Randweg oder gleichwertige Lösung)
- Beleuchtung des Abstell- und Wendegleises inkl. Zuwegung für das Eisenbahnpersonal
- signaltechnische und betriebliche Einbindung als Bahnhofsteil „Betriebsbahnhof Starnberg“ in den Bahnhof Starnberg für Fahrten in das Abstell- und Wendegleis als Zugfahrt (Geschwindigkeit von 60/30km/h)
- Anbindung der Bahnanlagen an das öffentliche Wegenetz (diskriminierungsfrei, beleuchtet, Winterdienst) mit Wende- und Parkmöglichkeiten, sowie erweiterte Zuwegung an den Weichenbereich für Fahrzeuge der DB-Instandhaltung und des Rettungsdienstes mittels einer Rampe
- Einzäunung der Bahnanlagen als Schutz vor Vandalismus
- Errichtung von Sanitäreinrichtungen für Eisenbahnpersonal

# **Anlage 5-b**

## Anlage 5-b Funktionale Beschreibung Bahnhof „Starnberg Nord“

Übergreifend:

schematischer Spurplan



Maßnahmen Bft Starnberg Nord, insbesondere:

- Schaffung der baulichen Voraussetzungen für die Bedienung durch Regionalzüge
  - o nördliche Einkürzung der bestehenden S-Bahn-Bahnsteige auf eine Bahnsteignutzlänge von 210m mit 96cm Höhe
  - o Verlängerung der Außenbahnsteige um 300 m (Bahnsteignutzlänge) mit 76cm Höhe
  - o Verbinden der beiden Bahnsteighöhen über Rampe
  - o Bemessung der Anlagen anhand der vorgegebenen Fahrgastprognosezahlen
  - o Ausstattungsstandard an Bahnsteiganlagen gemäß Ril 813
  - o richtlinienkonforme Anbindung an das öffentliche Wegenetz
- signaltechnische und betriebliche Einbindung als Bahnhofsteil „Starnberg Nord“ in den Bahnhof Starnberg
- Errichtung eines Weichentrapezes im Nordkopf als Ausrüstung für den Störfall bei eingleisigen Betrieb aufgrund von Gleissperrungen
- planerisches Freihalten einer optionalen zusätzlichen Bahnsteigunterführung im nördlichen Bereich der Station Starnberg Nord für eine ggfs. nachträgliche Errichtung

# **Anlage 22.1-a**

## Beschlussauszug

Sitzung des Stadtrats vom 12.12.2022

**2022/390 Seeanbindung Starnberg - Beschluss über eine Vergleichs- und Realisierungsvereinbarung mit der Deutschen Bahn AG zum Umbau von Bahnanlagen am Bahnhof Starnberg See**

Der Antrag von Stadtratsmitglied Dr. Schüler auf Ende der Rednerliste wird mit

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen
26	0

angenommen.

Antrag Stadtratsmitglied Dr. Glogger:

Die Angelegenheit wird vertagt.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen
1	25

Antrag Stadtratsmitglied Fiedler:

Die Abstimmung erfolgt namentlich.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen
26	0

**Beschluss:**

1. Der Stadtrat der Stadt Starnberg nimmt die Inhalte des Vertrages zu einer Vergleichs- und Realisierungsvereinbarung zum Umbau bestehender Bahnanlagen am Bahnhof Starnberg See, mit Verlegung des Regionalzugalters an den Bahnhof Nord und Errichtung eines Betriebsbahnhofes südlich des Bahnhofes See in der Fassung vom 29.11.2022 sowie dessen Anlagen zustimmend zur



Kenntnis

2. Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt, den Vertrag zu unterzeichnen

JA (J) / NEIN (N)

Patrick Janik	J
Angelika Kammerl	J
Christiane Falk	J
Thomas Beigel	J
Friedrich Federsel	J
Marc Fiedler	J
Katja Fohrmann	J
Angelika Fränkel	J
Matthias Frühauf	J
Dr. med. dent. Johannes Glogger	N
Franz Heidinger	J
Anke Henniger	J
Ludwig Jägerhuber	J
Annette Kienzle	J
Michael Landwehr	J
Dr. Ursula Lauer	J
Michael Mignoli	J
Fritz Obermeier	J
Eva Pfister	J
Josef Pfister	J
Dr. Thorsten Schüler	J
Dr. Franz Sengl	J
Anton Summer	J

Kerstin Täubner-Benicke	J
Tim Weidner	J
Rudolf Zirngibl	J

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen
25	1

Der Auszug entspricht dem Inhalt der Beratung.

Starnberg, den 13. Dezember 2022

  
Stadt Starnberg

